

LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR

Kompetenz und Sicherheit für die militärische Luftfahrt



BUNDESWEHR



GENERALMAJOR DR. JAN KUEBART

AMTSCHIEF LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR

Liebe Leserin und lieber Leser,

die Rahmenbedingungen der Luftfahrt und insbesondere der militärischen Luftfahrt werden immer komplexer. Wohl kaum ein Bereich der Streitkräfte weist dermaßen viele Hochtechnologien, digitale Vernetzungen und Systeme auf. Internationale Kooperationen werden zur Norm. Es kommt darauf an, grenzübergreifende Regelungen, einheitliche Standards in Betrieb und Ausbildung sowie Interoperabilität zwischen verbündeten Streitkräften zu schaffen. Nur gemeinsam lassen sich die zukünftigen Herausforderungen in der militärischen Luftfahrt meistern.

Vor diesem Hintergrund wurde 2015 das Luftfahrtamt der Bundeswehr gegründet. Wir vereinen das Fachwissen der Bundeswehr zur Sicherheit im militärischen Flugbetrieb unter einem Dach und bündeln die vielen zugehörigen, aber unterschiedlichen Kompetenzen. Dadurch nimmt unser Amt eine wichtige Rolle ein, denn hiermit wurde eine Stelle geschaffen, die Fragen zur militärischen Luftfahrt stets ganzheitlich betrachtet und zudem über die notwendigen Regelungskompetenzen verfügt.

Durch kurze Abstimmungswege leisten wir für die fliegenden Einheiten der Bundeswehr die Grundlagenarbeit für sicheren Flugbetrieb und entwickeln die Regularien weiter. Unsere Expertise erstreckt sich über den gesamten Lebenszyklus eines militärischen Luftfahrzeuges: von der Entwicklung über die Zulassung bis hin zu betrieblichen Genehmigungen sowie der Standardisierung und Lizenzierung des Personals.

Wir sind kompetenter Partner aller fliegenden Teile der Bundeswehr und finden mit ihnen gemeinsam die besten Lösungen für die Einsatzbereitschaft der Truppe. Außerdem sind wir die Schnittstelle zu nationalen wie internationalen Behörden, Streitkräften und Unternehmen in allen Fragen rund um den militärischen Flugbetrieb.

Ich lade Sie herzlich ein, sich mit unserer Broschüre einen Überblick über die facettenreiche Arbeit unseres Luftfahrtamtes zu verschaffen!



» ZUKUNFTSORIENTIERTE ERARBEITUNG UND WEITERENTWICKLUNG VON
VORSCHRIFTEN FÜR DIE MILITÄRISCHE LUFTFAHRT

» ZULASSUNG VON LUFTFAHRZEUGEN UND -GERÄT DER BUNDESWEHR,
EINSCHLIESSLICH ZUBEHÖR

» REGULIERUNG UND STANDARDISIERUNG DES MILITÄRISCHEN FLUG-
BETRIEBS IN DEUTSCHLAND

» ZERTIFIZIERUNG GENEHMIGUNG BZW. ANERKENNUNG VON
DIENSTSTELLEN, FIRMEN UND BEHÖRDEN

» LIZENZIERUNG VON FLIEGERISCHEM, TECHNISCHEM UND FLUGMEDIZI-
NISCHEM PERSONAL

UNSERE KERNKOMPETENZEN

ABTEILUNG 1

Strategie, Grundsatz, Vorgaben & Querschnitt

Die Abteilung 1 des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (LufABw) gibt mit ihren Grundsatzvorschriften zur Umsetzung des Luftverkehrsgesetzes, internationaler Vereinbarungen und Vorgaben des BMVg den regulatorischen Rahmen für die Militärluftfahrt in Deutschland und die Facharbeit der Abteilungen 2, 3 und 4 des LufABw vor. Dabei bindet die Abteilung 1 die dortige fachliche Expertise und praktische Anwendungserfahrung ein. Der Abteilung obliegt es außerdem, strategische und grundlegende Positionen zur Militärluftfahrt in nationalen zivil-militärischen Gremien sowie internationalen Organisationen und Arbeitsgruppen ggf. in Abstimmung mit dem BMVg zu vertreten, um Angelegenheiten der Militärischen Luftfahrt weiterzuentwickeln. Mit ihrer zentralen juristischen Expertise prüft und bewertet die Abteilung 1 alle mit den fachlichen Aufgaben des LufABw in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen, stellt der Amtsführung und den Organisationselementen des LufABw eine diesbezügliche juristische Beratung bereit und entscheidet luftrechtliche Fragen im zugewiesenen Aufgabenbereich für die Bundeswehr. Die Abteilung 1 des LufABw besteht aus den nachfolgend beschriebenen fünf Referaten 1a - 1e.

Planung und Strategie

Das Referat 1a „Planung und Strategie“ entwickelt strategische Positionen des LufABw, bewertet und koordiniert Grundsatzangelegenheiten in der nationalen und internationalen Zusammenarbeit, erarbeitet Konzepte, um strategische Vorgaben im LufABw zu implementieren und bearbeitet querschnittliche Vorgänge von fachübergreifender grundsätzlicher Bedeutung. Dabei bewertet das Referat 1a beispielsweise die zukünftigen Entwicklungen, die sich

im Rahmen der EU Initiative „Einheitlicher Europäischer Luftraum“ (Single European Sky, SES) ergeben, stimmt DEU Positionen mit dem BMVg ab und koordiniert die Einbeziehung der fachlichen Expertise der Bundeswehr als aktiven Beitrag zu dieser Entwicklung. Strategische Positionen werden in Gremien mit Organisationen wie z. B. der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA), der Flugsicherheitsbehörde der Europäischen Union (EASA), der NATO sowie EUROCONTROL vertreten, um gemeinsame Positionen zu erarbeitet oder mitzubestimmen. Dadurch wird ein strategischer Weitblick ermöglicht, mit dem zukünftige Entwicklungen im Sinne einer auftragsgerechten und sicheren militärischen Luftfahrt vorausschauend mitgestaltet werden. Auf diese Weise leistet das Referat „Planung und Strategie“ einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des ungehinderten Zugangs der Militärluftfahrt zum zivil und militärisch genutzten gemeinsamen Luftraum sowie zur Aufrechterhaltung oder ggf. Verbesserung der Luftfahrtsicherheit.

Grundsatz Prüf- und Zulassungswesen

Wesentliche Aufgabe des Referates 1b ist die Erstellung und Aktualisierung, Abstimmung und Herausgabe grundsätzlicher Regelungen zum Prüf- und Zulassungswesen für bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung der Bundeswehr. Dies umfasst aktuell zwei unterschiedliche Regelungsräume, nämlich das auf europaweit abgestimmten Forderungen an die Lufttüchtigkeit militärischer Luftfahrzeuge basierende Standardverfahren DEMAR (German Military Airworthiness Requirements) und das national geprägte sog. Altverfahren, welches noch Grundlage für Zulassung und

Betrieb vieler eingeführter fliegender Waffensysteme(WaSys) der Bundeswehr ist. Als Herausgeber der genannten Regelungen bringt sich das Referat zur Klärung grundsätzlicher regulatorischer Fragestellungen unmittelbar in die Bearbeitung konkreter WaSys-Projekte ein, entscheidet bei WaSys-bezogenen Auslegungen seiner Regelungen und erstellt bei Bedarf ggf. Ausnahmegenehmigungen für einzelfallbezogene Abweichungen. Es bestehen intensive Zusammenarbeitsbeziehungen zu verschiedenen nationalen Stellen und zu internationalen Organisationen, wie z. B. der NATO, NATO-Agenturen, der Europäischen Rüstungsagentur OCCAR und der Europäischen Verteidigungsagentur EDA. Bei der EDA vertritt das Referat 1b das LufABw im Rahmen des „Military Airworthiness Authorities (MAWA) Forums“ und in den zugehörigen Advisory Groups. Hieraus resultieren beispielsweise die in Anlehnung an die Regelungslandschaft der EASA europaweit harmonisierten European Military Airworthiness Requirements (EMAR), welche die Grundlage für das Standardverfahren DEMAR bilden. Ein weiteres Ergebnis der Mitwirkung von Referatsangehörigen in Arbeitsgruppen der EDA sind die zentralen Vorgaben für die Zulassung, den Flugbetrieb und den technischen Betrieb für unbemannte Luftfahrzeugsysteme in der Bundeswehr, welche die zivilen europäischen Regularien berücksichtigen.

Grundsatz Flugbetrieb

Das Referat 1c steuert, koordiniert und entscheidet bei der Erarbeitung von Grundsatzdokumenten für den militärischen Flugbetrieb unter Berücksichtigung nationaler und auch internationaler Entwicklungen. Im Zuge dessen werden nationale und internationale Richtlinien und Vorschriften

unter Bewertung möglicher Auswirkungen auf den militärischen Flugbetrieb betrachtet. Für den bemannten und unbemannten Flugbetrieb, den Flugführungsdienst (Einsatzführungsdienst und Militärische Flugsicherung) sowie die Lizenzierung der Teilnehmer am Flugbetrieb der Bundeswehr werden grundlegende Vorschriften erstellt, welche die Norm für den bemannten und unbemannten Flugbetrieb vorgeben sowie die Abweichungen von Festlegungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) auf Basis des § 30 LuftVG festschreiben. Diese übergeordnete Normgebung stellt auch das Fundament für nachgeordnete Durchführungsregelungen dar, welche in den anderen Abteilungen des LufABw herausgegeben oder umgesetzt werden. LufABw 1c ist zusätzlich Anteil der zivilen Aufsichtsbehörde (siehe Seite 13) und koordiniert durch den Beauftragten UAS die Einführung unbemannter Luftfahrzeugsysteme der Bw innerhalb des LufABw.

Luftrechtliche Angelegenheiten

Das Referat 1d berät die Amtschefin bzw. den Amtschef und die Dienststellen der Bundeswehr in Rechtsfragen im Zusammenhang mit der militärischen Luftfahrt.

Die inhaltliche Bandbreite reicht hier vom Prüf- und Zulassungswesen über die Genehmigung von Organisationen und die Lizenzierung von Personal bis hin zu Fragen des Flugbetriebs, der Flugsicherheit und der Flugmedizin. Im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung wirkt das Referat in Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Luftrechts und beim Erlass entsprechender Rechtsverordnungen mit.

Anlage und Betrieb eines militärischen Flugplatzes bedürfen einer luftrechtlichen Genehmigung. Eine Änderung der Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden

soll. In diesen Fällen entscheidet das Referat 1d.

Auch die Prozessführung in luftrechtlichen Angelegenheiten wird durch das Referat übernommen oder unterstützt. Zudem erfüllt es weitere luftfahrtbehördliche Aufgaben nach dem Luftverkehrsgesetz. Dazu zählt der Erlass von Verfügungen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und zur Gewährleistung der notwendigen Hindernisfreiheit. Des Weiteren bearbeitet das Referat 1d Genehmigungsanträge zur Errichtung von Luftfahrthindernissen in Bau-schutzbereichen. Besonders relevant ist dies z.B. bei der Aufstellung von Baukränen in Flugplatznähe.

Und schließlich prüft und erteilt das Referat 1d Erlaubnisse für Landungen von militärischen Luftfahrzeugen außerhalb genehmigter Flugplätze.

Durchführungsvorschriften für den Technischen Betrieb

Das Referat 1e erstellt neben den militärischen Verfahrens- und Betriebsvorschriften auch die grundlegenden Durchführungsregelungen für die

Ausbildung des Luftfahrzeugtechnischen Personals.

Dieses umfasst im Einzelnen das Übertragen von luftrechtlichen Forderungen sowie übergeordneten Vorschriften in Verfahrensgrundsätze und Regelungen für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung (LLZ) im Bereich der Betriebsverantwortung.

Darüber hinaus stellt das Referat die fachliche Zuarbeit sicher, die bei der Bewertung internationaler Regelungen (z.B. der EASA) sowie multinationaler militärischer Regelungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf nationale militärische Vorschriften/ Bestimmungen erforderlich ist.

Ein weiterer Arbeitsbereich des Referates 1e ist das Erarbeiten und Aktualisieren produktunabhängiger Regelungen und Organisationsbereichs-übergreifender Standards für die technische Betriebsführung von LLZ in fliegenden Verbänden, Einrichtungen und Dienststellen. Das beinhaltet auch das Erarbeiten von Grundlagen für die luftfahrzeugtechnische Ausbildung.





ABTEILUNG 2

Zulassung

Nach den Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes dürfen Luftfahrzeuge nur dann im deutschen Luftraum fliegen, wenn sie dafür zugelassen sind. Dies betrifft neben Flugzeugen und Hubschraubern auch unbemannte Fluggeräte und gilt in gleicher Weise auch für militärische Luftfahrzeuge.

Das nationale Luftverkehrsgesetz berücksichtigt hierbei jedoch die besonderen Belange der Bundeswehr und hat entsprechende Möglichkeiten der Abweichung vorgesehen. Zur Regelung dieser Abweichungen hat die Bundeswehr eigene Verwaltungsvorschriften erlassen.

Für jeden neuen oder veränderten Flugzeug- oder Luftfahrtgerätetyp hat eine Musterzulassung zu erfolgen. Hierfür wird das jeweilig zugrundeliegende Design bzw. die Konstruktion auf Verkehrssicherheit geprüft.

Ein wesentlicher Teil der Musterzulassung ist die Musterprüfung, die der amtlichen Feststellung der Verkehrs-

sicherheit bzw. Lufttüchtigkeit eines Musters dient. Auf dieser Grundlage kann danach jedem einzelnen hergestellten Stück dieses Musters die Verkehrszulassung erteilt werden, wenn der Einzelnachweis für die Verkehrssicherheit dieses Luftfahrzeugs, Luftfahrtgeräts und ggf. auch Zubehörs vorliegt, d.h. wenn das Luftfahrzeug den geltenden Bau- bzw. Betriebsvorschriften entspricht.

Grundsätzlich gilt dieses Prinzip für jede Art von Luftfahrtgerät, dessen Verkehrssicherheit bzw. Lufttüchtigkeit nachzuweisen ist. Aber auch bei Neueinführung oder Änderung von Geräten, die oftmals querschnittlich in unterschiedlichen Mustern genutzt werden, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 2 prüfen, ob diese beim Betrieb die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Die Musterprüfung wird durch speziell ausgebildetes und lizenziertes Prüfpersonal durchgeführt. Dieses legt auch den Testumfang und die

Testkriterien fest, damit abschließend eine entsprechende Musterzulassung erteilt werden kann. Umfang und Kriterien der sogenannten Nachweisführung orientieren sich hierbei an dem Sicherheitsniveau der zivilen Luftfahrt.

Neben Musterprüfung und Musterzulassung findet in der Abteilung 2 des Luftfahrtamtes der Bundeswehr auch die Erteilung der Verkehrszulassung für alle Luftfahrzeuge der Bundeswehr statt.

Das Aufgabengebiet der Abteilung 2 umfasst weiterhin sowohl die zentrale Meldestelle des Amtes für Beanstandungsmeldungen aus dem Flugbetrieb der Bundeswehr, als auch die Sonderaufgabe der Zerstörungsfreien Werkstoffprüfung für Luftfahrtgerät in der Bundeswehr.

In der Abteilung 2 des Luftfahrtamtes der Bundeswehr sind somit alle Kompetenzen und Zuständigkeiten im Bereich des militärischen Zulassungswesens der Bundeswehr gebündelt.



MUSTERPRÜFER DER ABTEILUNG 2 IM FOKUS - DER WEG ZUM MUSTERPRÜFER:

Grundvoraussetzung, um zum Musterprüfer im Luftfahrtamt ausgebildet zu werden, ist ein erfolgreich abgeschlossenes technisches Studium.

Die in der Regel 4-jährige Ausbildung erfolgt unter Anleitung in der Abteilung Zulassung im Luftfahrtamt anhand eines Ausbildungsplanes. Hierbei werden die angehenden Musterprüfer/-innen während der ganzen Zeit durch erfahrene Musterprüfer/-innen, die als Mentor/-innen fungieren, begleitet und sukzessive in die Projekte eingebunden.

Gleichzeitig erfolgt eine theoretische Ausbildung durch eine Vielzahl von internen und externen Lehrgängen und Workshops. Sind alle Nachweise für die erforderliche Qualifikation erbracht, erfolgt der Abschluss der Ausbildung mit der Erlangung der Musterprüferlaubnis. Die damit einhergehende hohe Verantwortung wird durch eine Zulage honoriert.

98

MITARBEITER

75

MUSTERPRÜFER

1.400

ZULASSUNGS-
AUSSAGEN IM
JAHR

ABTEILUNG 3

Betrieb

Die Abteilung 3 im Luftfahrtamt der Bundeswehr regelt und überwacht alle flugbetrieblichen und damit im Zusammenhang stehenden Themen. Hierzu zählt neben der Verantwortung oder Zuarbeit für flugbetriebliche Regelwerke/Vorschriften auch die Regulierung und Standardisierung für den gesamten militärischen Flugbetrieb in Deutschland, inklusive der Festlegung von Standardisierungsgrundlagen und Durchführung von Standardisierungsbesuchen. Die Abteilung hat auch die Funktion der Steuerungs- und Planungsebene für Human Factors, also die menschliche Einflussgröße, im Flugbetrieb der Bundeswehr.

Darüber hinaus verantwortet die Abteilung 3 die regulatorischen Grundlagen für den Bereich des Flugführungsdienstes, bestehend aus

- der Militärischen Flugsicherung (MilFS)

- dem Einsatzführungsdienst (EinsFüDst) und

- der Streitkräftegemeinsamen Taktischen Feuerunterstützung (STF)

sowie dem Flugberatungsdienst als weiterem Baustein, in betrieblicher und technischer Hinsicht.

Ferner wird der militärische Flugbetrieb mittels einer zentralen Datenbank überwacht und bei Vorfällen Zuarbeit für die Auswertung geleistet sowie ein Bürgertelefon für die Bevölkerung betrieben. Die Abteilung berät Industrie und Kommunen und fertigt Stellungnahmen für Bauvorhaben, insbesondere ONSHORE Windkraftanlagen, an, die in militärischem Interessenbereich errichtet werden sollen und zeigt Lösungsansätze bei Konflikten auf. Weitergehende Ver-

antwortung der Abteilung besteht im Bereich Festlegung von Grundlagen für die Sicherstellung der Geo-Info-Unterstützung im und für den Flugbetrieb, Wahrnehmung und Umsetzung gesetzlicher Schutzaufgaben, Brandschutz im Flugbetrieb der Bundeswehr, Gefahrguttransport im militärischen Flugbetrieb, Luftsicherheit sowie militärischem Such- und Rettungsdienst (milSAR).

Flugbetrieb

Die Unterabteilung 3 I Flugbetrieb erstellt die grundsätzlichen Regelungen des Flugbetriebes, betreibt die Flugbetriebs- und Informationszentrale der Bundeswehr, führt fliegerische Standardisierung in der Bundeswehr durch und ist die Steuerungsebene für Human Factors. Ferner wird die Geoinformations-Expertise für das LufABw abgebildet.

Das Referat Grundlagen ist mit der Erarbeitung und der Herausgabe allgemeiner, sowie einsatzbezogener flugbetrieblicher Regelungen für bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge, sowie mit der Erteilung von flugbetrieblichen Ausnahmegenehmigungen zu bestehenden Vorschriften beauftragt. Des Weiteren werden flugbetriebliche Schutzzonen um intensiv abstrahlende elektromagnetische Quellen berechnet.

Die Flugbetriebs- und Informationszentrale überwacht, untersucht und archiviert Daten zu militärischen Flugbewegungen. Sie ist damit in der Lage, die korrekte Anwendung der flugbetrieblichen Bestimmungen zu überprüfen und Bürgern und Bürgerinnen, Politik und Behörden maßgeschneiderte Informationen über militärischen Flugbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Das Fachreferat Standardisierung/ Human Factors ist für die fliegerische Standardisierung der Verbände mit bemanntem oder unbemanntem Flugbetrieb und als Steuerungs- und Planungsebene für Human Factors im Flugbetrieb der Bundeswehr zuständig. Des Weiteren werden hier die Änderungsvorschläge für fliegerische Vorschriften bearbeitet und das Qualitätsmanagement im Flugbetrieb sichergestellt.

Neben der unmittelbaren GeoInfo-Unterstützung für die Abteilungen des LufABw werden im Referat Geoinformationswesen Grundlagen der Flugwetterberatung und Wetterbeobachtung für den Flugbetrieb der Bundeswehr sowie für die GeoInfo-Unterstützung im Bereich Navigations- und Simulationsdaten für fliegende Waffensysteme der Bundeswehr bearbeitet. Hierbei werden Beiträge zu Regelungen der militärischen Luftfahrt als auch des Geoinformationswesens gleichermaßen erstellt.

Flugunterstützung

Die Unterabteilung 3 II Unterstützung verfügt über zwei Verbindungsbüros und fünf Referate. Das LufABw ist ebenso wie das zivile Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) als Nationale Aufsichtsbehörde für die Flugsicherung gegenüber der EU-Kommission notifiziert. Auf Grundlage eines zwischen beiden Ämtern geschlossenen Abkommens wird ein gemeinsames Verbindungsbüro (VBB BAF) betrieben, um eine enge fachliche Zusammenarbeit zu gewährleisten und insbesondere dem Gedanken der Harmonisierung der Sicherheitsaufsicht Rechnung zu tragen. Zur Vorbereitung, Koordinierung und Kooperation bei der Festlegung der deutschen militärischen Standpunkte zum Flugverkehrsmanage-

ment innerhalb von NATO, EU (inkl. EDA) und EUROCONTROL sowie weiterer international tätiger Organisationen (EASA, ICAO, etc.) unterhält das LufABw ein Verbindungsbüro, welches im EUROCONTROL HQ in Brüssel verortet ist.

Auf der Basis europäischer Vorgaben und Standards wird durch das Referat 3 II a die Sicherheitsaufsicht über den Flugführungsdienst in enger Abstimmung mit den normgebenden Referaten wahrgenommen. Zu den vorrangigen Aufgaben zählt die technische und betriebliche Prüfung von Systemen, bevor sie für die Betriebsdurchführung freigegeben werden, auch im Falle einer Veränderung dieser Systeme. Das Referat gewährleistet damit die Bereitstellung sicherer Verfahren und Systeme zur Unterstützung des militärischen Flugverkehrs in Deutschland und im Einsatz. Die im Rahmen eines Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystems festgelegten Anforderungen an die Dienstleister des Flugführungsdienstes werden dort beschrieben und in Abstimmung mit den Fachleuten der Abteilung 4 regelmäßig überprüft. Das Referat Regulierung Flugsicherung/ Flugdienstberatung ist für die Erstellung von fachlichen Vorgaben in Bezug auf Organisation, Betrieb und Flugsicherungssysteme des militärischen Flugsicherungsdienstes verantwortlich. Hierunter fällt die Bearbeitung regulatorischer Vorschriften wie z.B. für das Erlaubnis- und Prüfungswesen sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Flugsicherungspersonals. Das Referat Regulierung Taktischer Kontrolldienst zeichnet für die Festlegung der Normen bei der Bereitstellung und Durchführung von Diensten zur Unterstützung des operationellen Flugverkehrs durch den Taktischen Kontrolldienst sowie der Streitkräftegemeinsamen Taktischen Feuerunterstützung (STF) verantwortlich.

Ferner erstellt das Referat Vorgaben für den Betrieb der technischen Systeme im Einsatzführungsdienst. Einem weiteren Referat mit dem Sachgebiet Luftsicherheit obliegt die

grundlegende Regulierung für die Luftsicherheit im militärischen Flugbetrieb.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme gewerblichen Lufttransportraumes obliegt dem Referat auch die grundlegende Regulierung bezüglich der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen für die Zivilluftfahrt (EU-Verordnungen und Luftsicherheitsgesetz). Das Referat ist oberste Aufsichtsbehörde im Fachgebiet Luftsicherheit für den Geschäftsbereich BMVg. Anerkennungen, Genehmigungen und Lizenzierungen als Qualitätssichernde Maßnahmen erfolgen entweder direkt durch das LufABw oder im Rahmen der sicheren Lieferkette für den Bereich des logistischen Systems der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit und durch das Logistikkommando der Bundeswehr in Abstimmung mit dem LufABw.

Das Sachgebiet Gesetzliche Schutzaufgaben arbeitet eng mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDbw) zusammen. Hier stellt es die Fachexpertise für den Flugbetrieb und wirkt bei der Erstellung von Vorschriften im Bereich der Gesetzlichen Schutzaufgaben mit. Weiterhin erfolgt durch das Sachge-

biet die entsprechende Beratung der Amtsführung. Darüber hinaus werden aus diesem Referat die Funktionen Fachkraft für Arbeitssicherheit und Brandschutzbeauftragter der Dienststelle wahrgenommen.

Das Referat Infrastruktur bewertet Bauvorhaben in Bezug auf den militärischen Flugbetrieb und vertritt diese gegenüber dem BAIUDbw als Träger öffentlicher Belange. Die Mitarbeiter des Referates fertigen dazu Stellungnahmen für die zuständigen Genehmigungsstellen im Zusammenhang mit Bauvorhaben von Windkraftanlagen (ONSHORE) im militärischem Interessenbereich (Bundeswehr & Allierter Streitkräfte) sowie beteiligen sich intensiv bei der Beratung und Konfliktlösung mit Industrie und Kommunen. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Einforderung von Hindernisbefreiung anhand der lokalen Gegebenheiten und die Bewertung von Radar- und Navigationsstörungen auf den mil. Flugbetrieb gem. §18a LuftVG. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit zur Erstellung von Stellungnahmen zu sämtlichen Baumaßnahmen im Bauschutz an militärischen Flugplätzen gem. nationalen und internationalen Vorschriften.





ABTEILUNG 4

Anerkennung, Genehmigung und Lizenzierung

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Sicherheit im Luftverkehr unterliegen Organisationen, Einrichtungen und Betriebe der Luftfahrt sowie Personal, das erlaubnispflichtige Aufgaben durchführt, einer behördlichen Aufsicht. Für die Belange der Bundeswehr werden diese Aufsichtspflichten durch die Abteilung 4 zentral wahrgenommen.

Anerkennung von fremden militärischen Luftfahrtbehörden

Die Abteilung 4 führt die Anerkennung von fremden militärischen Luftfahrtbehörden durch. Anerkennung bildet die Basis für die Nutzung von Ergebnissen anderer Luftfahrtbehörden im eigenen Regelungsraum. Hierzu gehören u.a. Zulassungsaussagen zu Luftfahrzeugen, Genehmigungen von Betrieben und Lizenzen von luftfahrzeugtechnischem Personal. Zur Durchführung bietet das „Europäische militärische Lufttüchtigkeitshandbuch für Anerkennung“ der Europäischen Verteidigungsagentur einen Handlungsleitfaden. Im Fall einer Anerkennung wird bestätigt, dass Prozesse und Standards einer fremden Behörde vergleichbar zu den eigenen sind. Hierdurch wird eine entscheidende Voraussetzung geschaffen, um multinationale Interoperabilität zu ermöglichen.

Genehmigung und Überwachung von Organisationen, Einrichtungen und Betrieben

Die Abteilung 4 zeichnet auch verantwortlich für die Genehmigung und Überwachung von militärischen und gewerblichen Organisationen, Einrichtungen und Betrieben der Luftfahrt, die erlaubnispflichtige luftrechtliche Aufgaben durchführen. Im Einzelnen sind dies Luftfahrzeugbetreiber (auch Flugschulen) und Betriebe, die Luftfahrtprodukte/-leistungen entwickeln, herstellen, instandhalten oder im Betrieb überwachen und

hierfür Bescheinigungen und Zeugnisse ausstellen dürfen. Ergänzt werden die Genehmigungen von Produktprüfungen zur Lufttüchtigkeit sowie der Qualifizierung von Flugsimulatoren.

Lizenzierung von Personal

Ein weiteres Aufgabengebiet betrifft die Lizenzierung von Personal, das luftrechtlich relevante Tätigkeiten ausführt. Die Lizenzierung erfolgt hier grundsätzlich nach militärischen Vorgaben und Regelungen der Bundeswehr, kann aber auch für den Bereich des Fliegerischen Dienstes nach der Verordnung (EU Europäische Union) Nr. 1178/2011 ausgesprochen werden.

Hierzu wurde das LufABw gegenüber der EU Kommission als zivile Aufsichtsbehörde angezeigt und ist damit Teil der deutschen zivilen Luftfahrtverwaltung. Die Abteilung 4 koordiniert für das LufABw die entsprechenden Aufgaben. In diesem Kontext werden Luftfahrzeugführer sowie Ausbildungs- und Prüfpersonal lizenziert.

110

MITARBEITER

192

ÜBERWACHTE
BETRIEBSSTÄTTEN

2.000

LIZENZEN
PRO JAHR

14

ANERKANNTE
BEHÖRDEN



ABTEILUNG GENERAL FLUGSICHERHEIT IN DER BUNDESWEHR

Gewährleistung der Flugsicherheit in der Bundeswehr

Grundsatzangelegenheiten und die fachliche Steuerung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherheit in der Bundeswehr werden im LufABw durch die Abteilung General Flugsicherheit in der Bundeswehr (Abt GenFISichhBw) wahrgenommen. Zum Aufgabenportfolio gehört unter anderem die Durchführung von Flugsicherheitsinspektionen bzw. -informationsbesuchen bei allen Einheiten der Bundeswehr mit militärischem Flugbetrieb sowie bei bundewehereigenen Instandhaltungseinrichtungen und Ausbildungszentren. Die daraus erlangten Untersuchungs- und Inspizierungsergebnisse werden ausgewertet und dienen anschließend der Erarbeitung von Empfehlungen und Forderungen zur Verbesserung der Flugsicherheitslage, die allen Verbänden der Bundeswehr zur Verfügung gestellt werden. GenFISichhBw ist zudem auch für die Überprüfung und Überwachung aller für die Flugsicherheit erlassenen Vorschriften und Bestimmungen sowie für die Herausgabe und Änderung

von Regelungen für die Sicherheit im Flugbetrieb zuständig. Darüber hinaus bilden die Zuständigkeit für die Flugsicherheitsausbildung in der Bundeswehr und die Mitarbeit in nationalen und internationalen Flugsicherheitsgremien weitere Aufgabenschwerpunkte. Zusätzlich führt die Abt GenFISichhBw Projekte wie nationale und internationale Flugsicherheitsseminare für Führungspersonal, Flugsicherheitsfachtagungen und Internationale Flugsicherheitsforen durch.

Zwischenfall- und Flugunfalluntersuchung

Eine Kernaufgabe ist die Untersuchung von Zwischenfällen und Unfällen im Flugbetrieb der Bundeswehr, einschließlich der Zusammenarbeit mit der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen im Rahmen der Untersuchung von Vorkommnissen mit Beteiligung von zivilen und militärischen Luftfahrzeugen.

Bei der Zwischenfall- und Unfalluntersuchung arbeitet der GenFISichhBw

unabhängig und weisungsungebunden.

Neben einer Flugsicherheitsdatenbank zur analytischen Auswertung und statistischen Erfassung des Zwischenfall- und Unfallgeschehens von Luftfahrzeugen der Bundeswehr betreibt die Abt GenFISichhBw auch eine Flugschreiber- und Flugdatenauswertestation.

Publikationen

In der abteilungseigenen Redaktion werden Publikationen für Printmedien und Videos erstellt, in denen Beiträge mit aktuellem Hintergrund oder allgemeingültigem Charakter aufgearbeitet und für das Fachpublikum veröffentlicht werden. Diese Publikationen sollen dazu beitragen, jeden zu sensibilisieren und das Flugsicherheitsbewusstsein insgesamt zu erhöhen.

Alle Publikationen sind im Intranet zu dem digital jederzeit für die Bundeswehrangehörigen verfügbar.

i DAS FREIWILLIGE MELDESYSTEM (FMS)

„Niemand mag Fehler. Aber wir haben die Pflicht, aus ihnen zu lernen. Auch wenn es unsere natürliche Tendenz ist, Fehler zu vergessen oder sogar zu vertuschen. Wir verschwenden damit ein wertvolles Gut – das Gut, aus Fehlern zu lernen.“

Zitat: Dr. Alan Diehl, National Transportation Safety Board (NTSB), USA

Die Abteilung GenFISichhBw betreibt als zusätzlichen Bestandteil der Sicherheitskultur im Flugbetrieb mit bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen der Bundeswehr ein Freiwilliges Meldesystem (FMS). Das FMS soll sicherstellen, dass Beobachtungen, Besonderheiten und Vorkommnisse, die eine sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden könnten, in einem Managementsystem auf Basis freiwilliger Meldungen erfasst und bearbeitet werden. Ziel ist es, aus diesen Erkenntnissen zu lernen und sie zukünftig im eigenen Handeln zu berücksichtigen. Zum FMS sollen alle, unmittelbar oder mittelbar, am Flugbetrieb der Bundeswehr beteiligten Personen sowie alle weiteren Angehörigen der Bundeswehr, die Beobachtungen im Zusammenhang mit Flugbetrieb machen, beitragen.

Das FMS basiert auf dem vertrauensvollen Umgang mit der Meldung von fehlerhaften bzw. flugsicherheitsrelevanten Vorkommnissen bzw. Missständen und bedarf einer Fehlerkultur bei Vorgesetzten und allen Beteiligten im Flugbetrieb der Bundeswehr, die das Lernen aus Fehlern und nicht die Ahndung fehlerhaften Verhaltens im Fokus hat. Das FMS ist daher abhängig von einer Kultur des gegenseitigen Vertrauens, in der alle Angehörigen der Bundeswehr ermutigt werden, flugsicherheitsrelevante Informationen zu melden, die nicht über das bestehende Zwischenfallmeldesystem erfasst werden. Meldungen an das FMS können auch anonym erfolgen. Namen und Daten von Meldenden werden ohnehin nur aus dem FMS weitergegeben, wenn der Meldende ausdrücklich zustimmt. Der Fokus des FMS liegt auf menschlichem Verhalten und nicht auf technischen Fehlfunktionen.

ABTEILUNG GENERALARZT FLUGMEDIZIN DER BUNDESWEHR

Flugmedizin

Die Abteilung Generalarzt Flugmedizin der Bundeswehr (GenArzt-FIMedBw) ist im Luftfahrtamt der Bundeswehr mit drei Dienstposten ein relativ kleines Team. Sie erarbeitet flugmedizinische Tauglichkeitsregeln für die medizinische Begutachtung von Luftfahrtpersonal der Bundeswehr. Gleiches gilt für Vorgaben zur Ausbildung in menschlichem Leistungsvermögen (Flugphysiologie) für Luftfahrtpersonal der Bundeswehr. Dazu werden nationale und internationale Rechtsnormen sowie zivile und militärische Grundlagen berücksichtigt. Innerhalb des Luftfahrtamtes der Bundeswehr berät die Abteilung Generalarzt Flugmedizin der Bundeswehr die Fachabteilungen zur Sicherstellung des Flugbetriebes aus flugmedizinischer Sicht, beispielsweise bei Fragen zum Faktor Mensch (Dienst- und Ruhezeiten/Zeitzone), zu medizinischen Notdiensten an Flugplätzen sowie in Fragen der Lizenzierung von flugmedizinischen Sachverständigen der Bundeswehr. Zudem stellt die Abteilung für das Luftfahrtamt der Bundeswehr den Beratenden Sanitätsoffizier, dessen Aufgabe es grundsätzlich ist, die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter in allen Fragen der sanitätsdienstlichen Versorgung, der Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge sowie der Einsatz- und

Führungsgrundsätze des Sanitätsdienstes der Bundeswehr zu beraten.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Darüber hinaus ist die Abteilung Generalarzt Flugmedizin der Bundeswehr auch außerhalb des Amtes national und international kompetenter Ansprechpartner für Belange der Flugmedizin. Beispiele hierfür sind:

1. Die enge fachliche Abstimmung mit dem Zentrum Luft- und Raumfahrtmedizin der Luftwaffe.
2. Die Gestellung des nationalen Delegierten im flugmedizinischen Fachgremium Aeromedical Working Group des NATO Standardization Office.
3. Die Teilnahme in der Medical Expert Group der European Aviation Safety Agency EASA und dem damit zusammenhängenden Gremium, dem European Aviation Medical Assessors Council EAMAC.
4. Die Kooperation mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu Themen der medizinischen Tauglichkeit von zivilen Fluglotsinnen und Fluglotsen. Dies beinhaltet die Beteiligung an Überprüfungen der für das

BAF tätigen zivilen Ärzte und medizinischen Organisationen, sogenannte Aeromedical Examiner (AME) und Aero-Medical Centre (AeMC).

5. Die fachliche Zusammenarbeit mit dem Luftfahrtbundesamt (LBA) in flugmedizinischen Angelegenheiten.

FACHLICHE PRÜFUNG ALS BEISPIEL DER INTERNEN ZUSAMMENARBEIT

Mit insgesamt drei Mitarbeitern wurden im Rahmen der fachlichen Prüfung für Referat 4 II a im Jahr 2022 insgesamt 89 Flugmedizinische Sachverständige der Bundeswehr relizenziert. Darüber hinaus wurden insgesamt 13 Fortbildungen und Lehrgänge fachlich geprüft und deren Inhalt und Relevanz aus flugmedizinischer Sicht bewertet.





FLUGBETRIEB UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich geht es beim Fliegen darum, möglichst schnell und kostengünstig die Entfernung zwischen zwei Orten zu überwinden. Zivile Fluggesellschaften lassen ihre Maschinen daher die kürzeste Route fliegen, und das in möglichst großer Höhe, wo Flugzeuge weniger Treibstoff verbrauchen und somit Geld einsparen. Diesem Grundsatz der Effizienz folgt zunächst auch der militärische Flugbetrieb. Allerdings gelten für den Einsatz von Kampfflugzeugen und damit auch für das Training andere Vorgaben. Hier geht es um Schnelligkeit, extreme Flugmanöver, taktische Überlegenheit und Feuerkraft. Besatzung und Maschine üben realitätsnahe militärische Szenarien wie Luftverteidigungseinsätze, Luftnahunterstützung oder Tiefflüge, um sie im Ernstfall zu beherrschen. Die fliegenden Geschwader nutzen dazu die ausgewiesenen Übungslufträume in Deutschland, teilweise auch im internationalen Luftraum, insbesondere auf ausländischen Trainingsbasen (z. B. in den USA) oder bei internationalen Luftverteidigungsübungen.

Für alle Flüge gelten als oberste Prinzipien:

- 1) die Sicherheit im Luftraum,
- 2) der ressourcensparende Umgang mit Mensch und Material sowie
- 3) möglichst geringe Beeinträchtigung von Umwelt und Bevölkerung.

So lässt sich z. B. Fluglärm nicht vermeiden, aber die Bundeswehr hat sich freiwillig verpflichtet, ihn auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und nach Möglichkeit regional aufzuteilen, um nicht bestimmte Regionen übermäßig zu belasten. Außerdem werden Übungsvorhaben, die über den täglichen Routineflugbetrieb hinausgehen, auch im Zusammenwirken mit internationalen Streitkräften, grundsätzlich vorab angekündigt.

Zum Teil werden militärische Luftfahrzeuge auch für zivile Aufgaben eingesetzt, z. B. für Erkundungsflüge zur Deichüberwachung bei Hochwasser, Aufklärungsflüge zur Personensuche oder Rettungseinsätze.

Ein Teil der in Deutschland eingesetzten Rettungshubschrauber etwa wird von der Bundeswehr betrieben. Sie dienen primär der Suche und Hilfeleistung bei Unglücksfällen in der zivilen und militärischen Luftfahrt, werden aber auch regelmäßig zu zivilen Rettungseinsätzen angefordert. Die Besatzungen müssen in der Lage sein, auch nachts, bei schlechtem Wetter und in unwegsamem Gelände zu fliegen und verletzte Personen aufzunehmen – aus der Luft oder am Boden mit Landung in unbekanntem Terrain.

Deshalb ist es unvermeidbar, Flüge mit diesem Einsatzprofil regelmäßig,

unter realistischen Bedingungen, in schwierigem Gelände und auch zur Nachtzeit zu trainieren. Der militärische Flugbetrieb unterliegt grundsätzlich denselben Gesetzen und Vorschriften wie der allgemeine zivile Flugbetrieb.

Grundlage hierfür ist das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), das sowohl für militärische als auch für zivile Luftfahrzeuge gleichermaßen gilt und fortlaufend aktualisiert wird. Zur Erfüllung des militärischen Auftrages kann es notwendig sein, Sonderregelungen für die Bundeswehr bzw. internationale Streitkräfte in Anspruch zu nehmen, soweit es „unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Erfüllung des Auftrages“ erforderlich ist.

Solche Sonderregelungen basieren auf § 30 Abs. 1 LuftVG. Sie werden in Absprache mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr näher definiert und im „Militärischen Luftfahrthandbuch“ (MiAIP) sowie Dienstvorschriften festgehalten.



ZENTRALE DATENBANK FÜR DEN MILITÄRISCHEN FLUGBETRIEB (ZDMF)

In der Zentralen Datenbank für den militärischen Flugbetrieb (ZDMF) werden permanent, 365 Tage im Jahr und 24 Stunden täglich, alle Flugbewegungen über Deutschland erfasst und gespeichert. Bei militärischen Luftfahrzeugen werden alle militärischen Flugbewegungen vom Boden bis hin zur Grenze des Weltalls erfasst. Ein Netz aus zivilen und militärischen Radarsensoren, die mit ihren Erfassungsbereichen das gesamte Bundesgebiet abdecken, liefert die dafür notwendigen Daten. Allerdings kann es vereinzelt vor allem durch geographische Gegebenheiten (z.B. Täler oder Senken) zu Lücken in der Radarerfassung kommen. Alle Radardaten werden für drei Jahre gespeichert, um auch spätere Anfragen bearbeiten zu können. Die erfassten Daten sind nicht veränderbar und behalten somit ihre Beweiskraft. Neben den Radardaten werden in der ZDMF weitere flugbetrieblich relevante Informationen gespeichert. Dazu gehören etwa Flugpläne, Wettermeldungen, Luftraumstruktur und fliegerische Vorschriften.

BÜRGERTELEFON

MONTAG - DONNERSTAG
08:00-17:00 UHR

FREITAG
08:00-12:30 UHR

**0800-
8620730**



SIE HABEN FRAGEN ODER FLUGMELDUNGEN?

Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 - 8620730 können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen oder Beschwerden zum militärischen Flugbetrieb direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr wenden.

Als zentrale Ansprechstelle beantworten die Mitarbeiter der Flugbetriebs- und Informationszentrale als Sonderleistung Fragen zum Thema Fluglärm und Tiefflug. Das Bürgertelefon steht Ihnen von montags bis donnerstags zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr, freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:30 Uhr zur Verfügung. Falls Sie uns gerade nicht persönlich erreichen, haben Sie die Möglichkeit, eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter zu hinterlassen.

Für weitergehende Anfragen oder Beanstandungen empfehlen wir eine Eingabe per E-Mail. Insbesondere bei Beanstandungen von militärischen Flugbewegungen benötigen wir für eine Untersuchung genauere Angaben. Die E-Mail richten Sie bitte an nachfolgende Adresse: FLIZ@bundeswehr.org

WER? – NAME, ANSCHRIFT UND KONTAKTINFORMATIONEN

WAS? – WAS HABEN SIE BEOBACHTET (Z.B. JET IM TIEFFLUG, HELIKOPTERLANDUNG, ETC.) UND WELCHE FRAGE HABEN SIE ZU DER BEOBACHTUNG.

WANN? – DATUM UND UHRZEIT

WO? – ORT

Besonders die Angaben zur Ort, Datum und Uhrzeit sind wichtig. Bei der Menge an Flugbewegungen über Deutschland können wir sonst Ihre Beobachtung nicht genau der militärischen oder zivilen Luftfahrt zuordnen.

DAS WAPPEN

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Das Wappen des LufABw trägt im Zentrum ein Bundesschild (Bundesadler), was die Stellung des Amtes als Bundesoberbehörde dokumentiert. Die Einfassung des Wappens in der Farbe rot weist auf den Generalinspekteur der Bundeswehr als unmittelbaren Vorgesetzten hin. Die Schwinge im unteren Bereich des Wappens steht als allgemeines Zeichen für die Luftfahrt. Die stilisierte Silhouette eines Luftfahrzeuges führt einen dreifarbigen Schweif an, der die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine anspricht, für die das LufABw gleichermaßen zuständig ist. Die Weltkugel symbolisiert die internationale Ausrichtung des LufABw.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Luftfahrtamt der Bundeswehr
Leiter der Informationsarbeit
Luftwaffenkaserne WAHN
Flughafenstr. 1
51147 Köln

E-Mail:
lufabwinfoa@bundeswehr.org

Stand:
08/2023

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR